



KNÖBL MICHAEL
LIEBENAUER HAUPTSTRASSE 93B/43
8041 GRAZ

Datum: Graz, 26. März 2015
Zeichen: HV/KS
Verwaltungsteam: Ing. Franz Rainer/Karin Schmied
Telefon: 0316 8055-703 oder 704
Telefax: 0316 8055 8703 oder 8704
E-Mail: franz.rainer@oewg.at
karin.schmied@oewg.at
EDV-Nr: 50801/9102

**8041 GRAZ, LIEBENAUER HAUPTSTR. 93,93A+B
EINLADUNG ZUR EIGENTÜMERVERSAMMLUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Eigentümerversammlung Ihrer Wohnhausanlage

8041 GRAZ, LIEBENAUER HAUPTSTR. 93,93A+B

am: **Dienstag, 14. April 2015 um 17:30 Uhr**
im: **Murpark - Liebenau
"Center Management"
1. Stock neben "Zu den 3 goldenen Kugeln"**

ein.

Tagesordnung:

Jahresabrechnung 2014
Erhöhter Wasserverbrauch
Parkplatznutzung
Reparatur Zaun - entlang ÖBB Trasse
Allfälliges

Die Eigentümerversammlung dient vornehmlich der internen Information, Kommunikation, Beratung und Diskussion bzw. Beschlussfassung, sofern diese gesondert in dieser Einladung angekündigt wurde. Sollten Sie weitere Themen besprechen wollen, ersuchen wir vorab um Mitteilung.

ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H.

Bank: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Graz; BIC: STSPAT2G, IBAN Nr.: AT45 2081 5033 0070 0873
FN 57140 f Landes- als Handelsgericht Graz, DVR. Nr. 0034843; UID ATU44311703



Ausübung des Stimmrechtes

1. Wenn Sie zu dem genannten Zeitpunkt verhindert sein sollten, steht es Ihnen frei, einen Vertreter zur Wahrung Ihres Äußerungs- und Stimmrechts zu entsenden. Das Wohnungseigentumsgesetz ordnet allerdings an, dass der Vertreter über eine vom Vertretenen schriftlich erteilte Vollmacht, die nicht älter als drei Jahre sein darf, und die auf die Vertretung nur in Angelegenheiten der betreffenden Wohnungseigentumsanlage eingeschränkt ist, verfügen muss (§ 24 Abs 2 WEG 2002).
2. Eigentümerpartner – auch Ehegatten – können ihr Stimmrecht nur gemeinsam und einheitlich ausüben. Sollte daher auch nur ein Eigentümerpartner an der Eigentümerversammlung nicht teilnehmen, bedarf es zur Ausübung des Stimmrechts (für den gesamten Anteil) ebenfalls einer entsprechenden Vollmacht. Diese kann auch dem anderen Partner rechtswirksam erteilt werden.
3. Sollten beide Eigentümerpartner an der Eigentümerversammlung nicht teilnehmen, bedarf es zur Ausübung des Äußerungs- und Stimmrechts der Bevollmächtigung durch beide Eigentümerpartner.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Ö W G E S

Gemeinn. Wohnbauges. m. b. H.

Gendering

Im Interesse einer guten Lesbarkeit umfassen personenbezogene Ausdrücke Frauen und Männer zugleich.